

Hintergrundinformationen

Grundlagen und Geschichte der Polizeiseelsorge

anlässlich der Landespressekonferenz „Reden hilft“ - 50 Jahre
Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den Kirchen über die
Wahrnehmung der Polizeiseelsorge

am Montag, 2. Juli 2012, im Düsseldorfer Landtag

Polizeiseelsorge an der Schnittstelle zwischen Kirche und Staat

Die Verfassung als Verpflichtung des Staates ist daraufhin ausgelegt, „das Zusammenleben seiner Bürgerinnen und Bürger in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten“.

Die Bibel verfolgt aufgrund der Vorstellung der „Gottesebenbildlichkeit“ und des „Doppelgebotes der Liebe“ dasselbe Ziel. Für beide ist die Würde des Menschen ein unantastbarer Wert. In der seelsorglichen Begleitung von Polizistinnen und Polizisten nehmen die Kirchen somit neben ihrer christlichen auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung wahr.

Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorger bewegen sich als Pfarrerinnen und Pfarrer ihrer Kirchen unabhängig von der polizeilichen Hierarchie. Sie stehen unter Schweigepflicht, unterliegen nicht dem Strafverfolgungszwang und besitzen Zeugnisverweigerungsrecht. Die Polizei unterstützt Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorger in der Ausübung ihres Dienstes, z. B. durch die Bereitstellung von Sachmitteln.

Polizeiseelsorge versieht ihren Dienst nach dem Prinzip der aufsuchenden Präsenz. Sie begleitet Polizistinnen und Polizisten dort, wo diese ihren Dienst versehen: auf Wachen und in Präsidien, bei Einsätzen und im polizeilichen Alltag.

In NRW sind zurzeit 24 hauptamtliche Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger der fünf katholischen Bistümer und der beiden evangelischen Landeskirchen im Dienst.

Polizeiseelsorge ist Dienst an Polizistinnen, Polizisten und deren Angehörigen. Der Polizeiberuf wirkt sich oft nicht nur auf die eigene Seele, sondern auch auf das soziale Umfeld aus.

Die Arbeit der Polizeiseelsorge basiert auf vier Säulen:

1. Seelsorge und Beratung

Dazu gehören z. B. seelsorgliche Gespräche in beruflichen und persönlichen Krisensituationen, Nachsorge nach belastenden Einsätzen, Begleitung bei Einsätzen. Sie bietet – je nach Qualifikation – Supervision und Beratung an.

**Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Präsidialkanzlei
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 45 62-373
Telefax (0211) 45 62-490
Internet www.ekir.de/presse
E-Mail pressestelle@ekir.de

Seite 2

2. Berufsethischer Unterricht

Polizeiseelsorge ist in die Ausbildung an den Fachhochschulen und in die Fortbildungen in den Polizeibehörden eingebunden. Sie führt eigene Seminare zu psychosozialen und ethischen Themen durch, z.B. zum Thema „Überbringung von Todesnachrichten“.

3. Gottesdienst und Spiritualität

Polizeiseelsorge feiert Gottesdienste und Andachten mit Polizistinnen und Polizisten. Dazu gehören z. B. Gedenkgottesdienste in den Polizeibehörden oder Gottesdienste zu besonderen Anlässen. Polizeipfarrer und -pfarrerinnen taufen, trauen und beerdigen. Ein Angebot der Polizeiseelsorge sind Stilletage und Seminare zum Thema Spiritualität.

4. Frieden stiftende Maßnahmen

Polizeiseelsorge bemüht sich um den Dialog. Sie moderiert Konfliktgespräche und vermittelt zwischen verschiedenen Interessengruppen, z. B. bei Demonstrationen. Sie ist daran interessiert, dass Polizistinnen und Polizisten als Menschen gesehen werden.

ooooOoooo

Zur Geschichte der Polizeiseelsorge

Am 2. Juli 2012 wird die Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den beiden christlichen Kirchen 50 Jahre alt.

Die Polizeiseelsorge gibt es viel länger: Schon zu Zeiten der Weimarer Republik haben einzelne Pfarrer und Polizeibeamte die Probleme des Polizeiberufes in der politischen Demokratie als Herausforderung an das Christentum und seine Kirchen angenommen. Sie haben die Initiative zur seelsorgerlichen Begleitung junger Polizeibeamter und Polizeibeamtinnen in Polizeischulen und bei der Bereitschaftspolizei ergriffen und damit eine Praxis eingeleitet, die im Laufe der Zeit im Einvernehmen zwischen den Kirchen und staatlichen Stellen zunehmend festere Gestalt gewann.

Die Weimarer Verfassung zitiert im Art. 141: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

Polizei war allerdings gemäß Art. 79 Landessache, sodass der Art. 141 nicht für sie galt und es somit Angelegenheit der Länder war. Eine Annäherung zwischen kirchlichem und polizeilichem Wirken gestaltete sich höchst kompliziert, da sich sowohl Polizei neu organisierte als auch die Kirchen, die sich aufgrund des Endes des Landesherrlichen Kirchenregiments selbst in einem Umbruch befanden. Nur an wenigen Stellen konnte die Polizei durch einzelne Kirchenämter in dieser Zeit unterstützt werden.

In München wurde 1921 der katholische Seelsorger Josef Schneider durch das Münchener Polizeiamt „als Referent für Seelsorge und Erziehung“ in der Münchener Schutzpolizei eingesetzt und besoldet. Aufgrund dessen bildete sich ein wachsender Kreis Geistlicher, die zunächst im Nebenamt Seelsorge und lebenskundliche Bildungsarbeit für Polizeibeamte anboten.

Dies geschah zunächst vorwiegend im kirchlichen Raum in preußischen Gebieten, im Rheinland und in Westfalen. Eine erste Reaktion seitens des Staates zur Klärung des neuen Arbeitsfeldes der Polizeiseelsorge war durch den Erlass des preußischen Innenministeriums

Seite 3

vom 10. April 1933 gegeben. Diesem war u. a. zu entnehmen, dass *„es dem Staate obliegt, den in geschlossenen Polizeikörpern zusammengefassten Beamten die Ausübung ihrer religiösen Pflichten zu erleichtern, aber auch im Hinblick auf die sittlichen Werte, die aus der Pflege einer in religiösem Glauben wurzelnden, geläuterten Berufsauffassung zum Wohl des Staates erwachsen [...] selbstverständlich unter voller Wahrung des Grundsatzes unbedingter Freiwilligkeit.“* Dabei sollten Polizeiseelsorger zunächst vorwiegend den Polizeischulen und Gebieten mit hoher polizeilicher Stärke zugeteilt werden. Ihre primäre aufsuchende Präsenz lag in der Abhaltung von Gottesdiensten und der Gewährleistung regelmäßiger Sprechstunden, in denen den Polizeibeamten Raum zur Aussprache gegeben werden sollte.

All diese positive Entwicklung kam jedoch während der Machtübernahme Hitlers und seines Regimes zum Erliegen. Der Nationalsozialismus drang nicht nur immer weiter in die Führungsebenen der Polizei ein, sondern verdrängte zudem auch die Polizeiseelsorge. Mit der Eingliederung der Landespolizei in die Reichswehr endete zunächst die formelle Zuständigkeit der Polizeiseelsorger. Das offizielle Ende der Polizeiseelsorge im Sinne der Weimarer Republik besiegelte der Erlass von Heinrich Himmler am 19. Januar 1937, in dem er den Erlass von 1933 mit sofortiger Wirkung aufhob.

Mit dem Ende des Krieges 1945 galt es im Zuge des Wiederaufbaus auch die Polizei wieder aufzubauen. Die britische Militärregierung bat, diesen Wiederaufbau durch die Kirche seelsorglich zu unterstützen. Durch das Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 und der wortwörtlichen Aufnahme der Rechte der Religionsgesellschaften der Weimarer Verfassung war nun auch wieder ein kirchliches Mitwirken im Staat möglich. Dadurch aber, dass die Polizeistruktur nach ihrer Neustrukturierung zunächst ähnliche militärische Züge wie vor dem Jahre 1929 aufwies, standen die Kirchen erneut vor einem Problem, da sie ihre Arbeit eigentlich in nichtmilitärischen Verbänden verstanden.

Trotzdem sollte die Kirche wieder Polizeibeamte seelsorglich begleiten, bevor sie im Einzeldienst der polizeilichen Normalität begegnen. Lediglich im Westen Deutschlands wurde durch hauptamtliche Seelsorger langsam wieder der Weg in ein strukturiertes Arbeitsfeld gefunden. Im Laufe der frühen 1960er Jahre ist es vor allen Dingen Hans Dörr und seinem katholischen Kollegen August Ernst König durch zahlreiche Vorträge an Polizeischulen zu verdanken, dass die Polizeiseelsorge wieder an Bedeutung gewann, wofür beide mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurden.

Auf Landesebene setzte der seit 1947 in seinem Amt befindliche Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Martin Niemöller, erste Akzente zur Neustrukturierung des Arbeitsfeldes Polizeiseelsorge. Niemöller beauftragte den Berliner Pfarrer Joachim Kietzig, der zuvor 14 Monate lang durch Unterricht und Seelsorge den Labor Service der Amerikaner begleitet hatte, durch eine Gemeinde an der Lahn die Polizeiseelsorge in Hessen und Rheinland-Pfalz wieder aufzubauen. Durch seine Erfahrung im amerikanischen Dienste war Kietzig für diese Arbeit qualifiziert und fand einen schnellen Kontakt zu den Dienststellen in Wiesbaden und Mainz. Die intensiven Bemühungen an den Polizeischulen erlagen trotz hohen Interesses der jungen Polizisten bereits nach sechs Wochen. Grund dafür waren die hohen Anforderungen der Koordinierung der Polizeiseelsorger im Zusammenspiel mit dem polizeieigenen Wiederaufbau. Lediglich auf Bundesebene kam es zu einem Seelsorgevertrag zwischen Staat und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), allerdings nur für die Bundeswehr. Dabei wurde rechtlich festgehalten, dass der Auftrag und die Dienstaufsicht der Kirche, die Organisation aber dem Staat obliegen. 1965 wurden ähnliche Verträge für den ehemaligen Bundesgrenzschutz (heute Bundespolizei) beschlossen. Nur die Landespolizei von Bayern schloss in diesem

Seite 4

Zusammenhang einen ähnlichen Vertrag. In den übrigen Bundesländern lag die Verantwortung und Finanzierung größtenteils bei der Kirche.

Ende der 1960er bis hinein in die 1990er Jahre erlebte die Polizei in Deutschland eine erneute starke gesellschaftliche Veränderung. Demonstrationen, gesellschaftliche Konfliktlagen und der Terrorismus im eigenen Land, forderten eine Anpassung polizeilichen Handelns. Zudem kam es in vielen Gebieten in Deutschland zu Ballungsgebieten ethnischer Vielfalt. Die Polizei war gefordert, sich sowohl kommunikativ als auch personell zu verbessern und zu verstärken. Durch Veränderungen in der Fort- und Ausbildung, wie beispielsweise die teilweise in manchen Bundesländern eingeführte zweiteilige Laufbahn, versuchte die Polizei als Reaktion auf die zunehmenden neuen Kriminalitätsfelder sich zu professionalisieren. Durch diese strukturelle Wandlung verschwanden mit der Zeit alle militärischen Züge der Polizei.

Auch für die Polizeiseelsorge bedeutete diese gesellschaftliche, aber auch polizeiliche Entwicklung eine hohe Anforderung, ihr Arbeitsfeld an diese Geschehnisse anzupassen. Zunächst galt es aber mit eigenen kirchlich internen Umstrukturierungen umzugehen. Die theologische Ausbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer musste sich zunehmend mit psychologischen und soziologischen Standards auseinandersetzen, um eine weiterhin professionelle Seelsorge in den verschiedenen Institutionen zu gewährleisten und um sich am ethischen gesellschaftlichen Diskurs zu beteiligen.

Ende der 1980er Jahre kamen für die Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer weitere Aufgabenfelder wie die Bereiche Krisenintervention, Supervision und Debriefing hinzu. Als dann Ende der 1990er Jahre auch die Notfallseelsorge in den Kirchen als eigenständiges Arbeitsfeld für die Betreuung von Opfern und deren Angehörigen hinzukam, musste auch die Kirche zwangsläufig personell und strukturell reagieren.

Für eine Optimierung und Professionalisierung gründete die evangelische Kirche 1972 die Konferenz für „Kirchliche Arbeit in nichtmilitärischen Verbänden“ (seit 1981 „Konferenz Evangelischer Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer“) sowie durch die katholische Kirche 1971 gegründete „Bundesarbeitsgemeinschaft für Katholische Polizeiseelsorge/Kirchliche Arbeit in der Polizei in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland“. Somit kann gewährleistet werden, dass die Polizeiseelsorge besser vernetzt wird sowie eine Förderung der Kooperation mit dem polizeipsychologischen und polizeimedizinischen Dienst und anderen polizeiinternen Institutionen gewährleistet ist.

Nach der deutschen Wiedervereinigung galt es nun auch die Kirche der ehemaligen DDR in das Handeln staatlicher Institutionen einzubeziehen. Aufgrund der Erfahrung der „Westkirche“ konnte die Polizeiseelsorge zügig im Osten Deutschlands aufgebaut werden. Bereits Mitte der 1990er Jahre entstanden erste Vereinbarungen über die Arbeit der Polizeiseelsorge in Thüringen und Sachsen.

Bis heute bestehen rechtliche Vereinbarungen zwischen den meisten Ländern und den Landeskirchen aus dem Zeitraum zwischen den 1960er und 1990er Jahren.

Thomas Hammermeister-Kruse/Björn Röper